



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW - 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Landtags-Ausschusses  
für Umweltschutz und Raumordnung  
Herrn Werner Stump, MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Durchwahl (02 11) 45 66 -

Telefax (02 11) 45 66 - 388

Teletex 211709=UMNW

Datum

8. Okt. 1993

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VI A 5 - 30.012

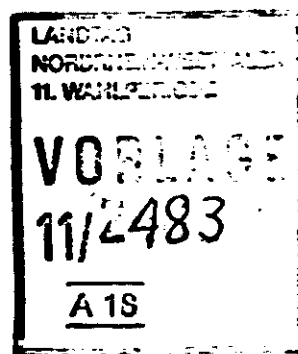
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend dem Wunsch des Ausschusses übersende ich Ihnen zur Vorbereitung der Diskussion in der nächsten Ausschußsitzung am 20. Oktober 1993 eine Darstellung der für das Landesplanungsrecht bedeutsamen Rechtsänderungen, die durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 1. Mai 1993 eingetreten sind, mit einigen zusätzlichen Hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Dr. Baedeker)



**Betr.:** Novellierung Landesplanungsgesetz  
**hier:** einschlägige Rechtsänderungen im Investitions-  
erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz

Mit Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes am 1. Mai 1993 ist u.a. das Raumordnungsgesetz geändert worden. Das hat Auswirkungen auf das nordrhein-westfälische Landesplanungsgesetz, und zwar insbesondere auf den entscheidenden Punkt des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes, der im Landtag eingebracht ist: auf die Einführung des Raumordnungsverfahrens.

A. Änderung des Raumordnungsverfahrens

1. Änderungen der Vorschrift über das Raumordnungsverfahren (§ 6a) im Raumordnungsgesetz (ROG)

- Bei Fortbestehen der Verpflichtung für NRW, das Raumordnungsverfahren einzuführen, wird den Ländern nunmehr freigestellt, ob sie das Raumordnungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung der 1. Stufe einführen wollen. Freigestellt wird den Ländern auch die Einführung einer Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren.

Es gibt weitgehende Möglichkeiten, das Raumordnungsverfahren zu ersetzen, "wenn eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung auf andere Weise gewährleistet ist". Entscheidend für NRW

ist, daß dadurch die Möglichkeit geschaffen ist, anstelle eines Raumordnungsverfahrens ein GEP-Verfahren durchzuführen.

- Das neue Recht bringt eine Befristung im Raumordnungsverfahren, und zwar 4 Wochen für die Entscheidung darüber, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, 6 Monate für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens.

2. Beurteilung der Änderungen im Hinblick auf NRW:

Mit dem Wegfall der UVP-Pflicht für das Raumordnungsverfahren und den weitgehenden Möglichkeiten, Raumordnungsverfahren durch andere Verfahren zu ersetzen, hat NRW wieder einen weiten Gestaltungsspielraum. NRW könnte sowohl bei der eingebrachten Novelle zum Landesplanungsgesetz bleiben, als auch weitgehend zum bewährten System zurückkehren, das den Gebietsentwicklungsplan als Regel-Instrument vorsieht.

Gründe der Verfahrensvereinfachung und der Konzentration der Kräfte, aber auch die guten Erfahrungen, die Nordrhein-Westfalen mit dem GEP-Verfahren gemacht hat, sprechen für den letzten Weg.

Das würde bedeuten: Der GEP würde wieder das normale Instrument der Prüfung und Darstellung von Raumnutzungen. Raumordnungsverfahren würden nur in den Ausnahmefällen eingeführt, in denen ein GEP-Verfahren der Sache nach nicht zweckmäßig ist.

Die Einführung von Fristen stellt einen Beitrag zur Beschleunigung von Verfahren dar.

3. Gegenstand von Raumordnungsverfahren in NRW:

Für Raumordnungsverfahren kämen zwei Vorhabenarten in Frage:

- die landesplanerische Prüfung von Bergsenkungen, die sich der Darstellungsmöglichkeit im GEP entziehen, und
- Freileitungen und Ferngasleitungen (§ 4 Energiewirtschaftsgesetz) bestimmter Größenordnungen. Für diese Fälle gibt es kein Zulassungs-, sondern nur ein Anzeigeverfahren, in dessen Rahmen im wesentlichen nur energiewirtschaftliche Fragen geprüft werden. Deshalb ist die Durchführung eines geordneten Verfahrens mit Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange angezeigt. Schon derzeit findet für diese Vorhaben eine (formlose) landesplanerische Prüfung statt.

B. Abgesehen von den Änderungen zum Raumordnungsverfahren sind noch zwei weitere für die Raumordnung und Landesplanung bedeutsame Änderungen zu nennen:

1. Den Ländern wird aufgegeben, ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren einzuführen. Das bedeutet, daß von einem - aufwendigen - GEP-Änderungsverfahren abgesehen werden kann, wenn vorgesehene Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Unter der Bedingung, daß der Bezirksplanungsrat als Plangeber in das Verfahren einbezogen wird, ist diese Verfahrensweise ein begrüßenswerter Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

2. Das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz hebt in Art. 1 (Änderungen Baugesetzbuch) die Anzeigepflicht für bestimmte Bebauungspläne (Bereitstellung von Wohnbauland) und die Notwendigkeit der

Zustimmung der Regierungspräsidenten zu Baugenehmigungen während der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf. Damit kommen gewisse Bebauungspläne den Regierungspräsidenten (Städtebauaufsicht) gar nicht mehr zu Gesicht, auch dann nicht, wenn der Regierungspräsident zuvor einen Flächennutzungsplan, aus dem der Bebauungsplan entwickelt worden ist, nach § 20 Abs. 6 LPlG für unangepaßt erklärt hat. Es steht vor allem zu befürchten, daß Gemeinden zunehmend gar keine Bebauungspläne mehr zu Ende bringen, sondern Baugenehmigungen aufgrund von nicht zuende geführten Bebauungsplänen erteilen (§ 33 BauGB), für welche die Zustimmungspflicht der Regierungspräsidenten - als weitere Änderung des Baugesetzbuches - aufgehoben worden ist.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, der z.Zt. dem Landtag vorliegt, ist u.a. die Streichung des Abs. 5 des § 20 LPlG vorgesehen.

Begründung war: die fehlende Notwendigkeit für einen zweiten Schritt der Anpassung von Bauleitplänen an die Ziele der Landesplanung wegen der Anzeigepflicht, die den Regierungspräsidenten die Möglichkeit der erneuten Überprüfung schaffte. Diese Streichung war unter der seinerzeit geltenden Rechtslage sinnvoll.

Angesichts der Änderung der Rechtslage sollte von dieser Streichung nunmehr abgesehen werden.

Mit Hilfe von § 20 Abs. 5 wäre immerhin die Vorlage von Bebauungsplänen, die im Entstehen sind, vor der für Baugenehmigungen erforderlichen Planreife zu erreichen.

**C. Änderung der §§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 26 Abs. 2:**

Bei der Vorweg-Novellierung des Braunkohlenteils des Landesplanungsgesetzes wurde die Entscheidung darüber, ob in Zukunft auch Kreistagsangehörige Mitglieder im Braunkohlenausschuß sein können, zurückgestellt, damit sie gemeinsam mit der in dem 2. Teil der Novellierung des Landesplanungsgesetzes anstehenden entsprechenden Frage der Möglichkeit einer Mitgliedschaft von Kreistagsangehörigen im Bezirksplanungsrat getroffen würde.

Diese Frage steht deshalb jetzt mit zur Entscheidung an.